

§ 18 OWV Übergangsbestimmungen

OWV - Obstweinverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.09.2024

§ 18.

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung etikettierte Erzeugnisse, die den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden relevante Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.

In Kraft seit 30.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at